

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „LiHi-Treff“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Bad Kreuznach.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach eingetragen werden.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist es, an der Erziehung und Ausbildung der Schüler/innen des Lina-Hilger-Gymnasiums mitzuwirken sowie die Förderung der Jugendhilfe und des Wohlfahrtswesens. Der Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein:
  - a) die ihm als Mitgliedsbeiträge, Spenden und Erträge zufließenden Mittel für Vorhaben im Rahmen der Schule zur Verfügung stellt,
  - b) Orte der Begegnung zur Förderung des Miteinanders der Schulgemeinschaft errichtet und ausbaut,
  - c) die Cafeteria der Schule bewirtschaftet (Zubereitung und Ausgabe von Mahlzeiten zu günstigen Preisen),
  - d) Unterrichts- und Bildungsprojekte durch die Cafeteria unterstützt (z.B. Projektstage, Kochworkshops, Schulgarten/Kräuterkunde, Kunstausstellungen, Vorträge, Catering-Logistik für Schulveranstaltungen, u.a.),
  - e) durch die aktive Mithilfe in der Cafeteria durch Schüler/-innen einen Beitrag zur Erziehung zum solidarischen Handeln innerhalb der Schulgemeinschaft leistet und in diesem Rahmen auch
  - f) Hausaufgabenbetreuungen, auch durch Schüler/-innen, an der Schule unterstützt
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Über die Verwendung etwaiger Gewinne entscheidet der erweiterte Vorstand, jedoch dürfen Mittel des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede(r) Interessierte, insbesondere Lehrer/innen, Schüler/innen und deren Erziehungsberechtigte des Lina-Hilger-Gymnasiums Bad Kreuznach werden.
2. Die Mitglieder unterstützen den Verein durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Beitrags wirksam.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von einer/einem gesetzlichen Vertreter/in zu unterschreiben.



4. Mit der schriftlichen Anmeldung zur Aufnahme in den Verein verpflichtet sich der / die Anmeldende zur Einhaltung der Satzung.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in Ablehnungsgründe mitzuteilen. Bei Ablehnung des Antrags kann in der nächsten Mitgliederversammlung auf Antrag der / des abgelehnte/n Bewerberin/s endgültig entschieden werden.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein wird beendet durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Wochen zum 31. Juli eines Jahres (Schuljahresende) erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - schuldhaft in grober Weise die Satzung verletzt oder das Ansehen / die Interessen des Vereins oder den Vereinsfrieden geschädigt hat oder
  - mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses, die rückständigen Beiträge innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht eingezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.
5. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über den Ausschluss.
6. Mit dem Tag des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Rückzahlungen geleisteter Beiträge finden nicht statt.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder beginnt nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
2. Alle Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung für die Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einreichen.
3. Sie haben ferner das Recht, in der Mitgliederversammlung Vorschläge und Anträge zu unterbreiten.
4. Alle Mitglieder des Vereins, die nicht Schüler/innen des Lina-Hilger-Gymnasiums Bad Kreuznach sind, sind im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein unfall- und haftpflichtversichert. Die Versicherungskosten werden vom Verein getragen.
5. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag wird im Einzugsverfahren eingezogen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§7), der Vorstand und der erweiterte Vorstand (§8).



## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören / die Mitgliederversammlung beschließt über
  - Wahl und Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und der Beisitzer des erweiterten Vorstands
  - Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - Vorschlag und Wahl der Kassenprüfer/innen
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - Entgegennahme des Kassenberichts des Kassenwarts
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit
  - Satzungsänderungen
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im I. Quartal des Kalenderjahres abzuhalten.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels E-Mail/Fax oder einfachem Brief an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds oder durch die Bekanntmachung in der Allgemeinen Zeitung, sowie durch Aushänge in der Schule und durch einen Eintrag auf der Schul-Homepage einberufen. Dabei ist die vom Vorstand vorläufig festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
4. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Jedes Vereinsmitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand beantragen.
5. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Behandlung der Anträge zustimmt.

Dies gilt nicht für Anträge, die die Abwahl des Vorstandes, eine Änderung der Satzung, oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben. Sofern diese Anträge den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Versammlung zugegangen sind, können sie erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Hinsichtlich eines Antrags über die Auflösung des Vereins siehe gesonderte Regelung unter §13 der Satzung.
6. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten oder zweiten Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Auf Vorschlag der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
7. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
8. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Mitglied dieses verlangt, muss in geheimer Wahl abgestimmt werden.
9. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
10. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.





- Laufende Geschäftsabwicklung mit Firmen und Behörden
  - Organisation des Cafeteria-Betriebs
  - Vertretung gegenüber Behörden und Verbänden
  - Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Erstellung eines Jahresberichts zur Vorlage an die ordentliche Mitgliederversammlung
  - Erstellung eines Kassenberichts zur Vorlage an die ordentliche Mitgliederversammlung
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
2. Die/der erste oder zweite Vorsitzende ist gemeinsam mit einem zweiten volljährigen Mitglied des Vorstandes zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB berechtigt.
  3. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 1.000 € oder für den Abschluss und für die Kündigung von Arbeitsverträgen mit einer Vertragsdauer von mehr als 6 Monaten bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.
  4. Die Aufgaben, die zur Abwicklung der alltäglichen Geschäfte des Cafeteria-Betriebs erledigt werden müssen, werden unter den Vorstandsmitgliedern einvernehmlich aufgeteilt und in einem Geschäftsverteilungsplan niedergelegt.

## **§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand beschließt in den Vorstandssitzungen, die von der/dem ersten oder zweiten Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Dabei soll eine Tagesordnung mitgeteilt werden.
2. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich durchzuführen.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem widerspricht.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung, die der/des zweiten Vorsitzenden.
5. Über die Vorstandssitzung und die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und von der/dem Protokollführer/in sowie der/dem Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.

## **§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist möglich. Ein Mitglied des Vorstands bleibt nach Ablauf der festgelegten Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für die restliche Amtszeit vom verbleibenden Vorstand ein/e Nachfolger/in bestellt werden. Beim Ausscheiden der/des ersten oder zweiten Vorsitzenden hat innerhalb von 3 Monaten eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen.

## **§ 12 Kassenprüfer**

1. Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Wiederwahl ist maximal einmal möglich.
2. Der/die Kassenprüfer/in und der/die stellvertretende Kassenprüfer/in werden im Wechsel alle zwei Jahre gewählt.
3. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder dem erweiterten Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und dürfen nicht Angestellte des Vereins sein.
4. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
5. Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Anträge mit dem Ziel der Auflösung des Vereins müssen 4 Wochen vor Beschlussfassung darüber den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sein.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an den Förderverein des Lina-Hilger-Gymnasiums mit der Auflage, das Vermögen innerhalb von 6 Monaten für weitere Schulausstattung zu verwenden.  
Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 14 Inkraftsetzung**

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 13.12.2010 in Bad Kreuznach beschlossen.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.10.2011 geändert.

Bad Kreuznach den 26.10.2011

**Vorstand:** Erste/r Vorsitzende/r: \_\_\_\_\_  
Zweite/r Vorsitzende/r: \_\_\_\_\_  
Stellvertretende Vorsitzende/r: \_\_\_\_\_  
Kassenwart/in: \_\_\_\_\_  
Jugendwart/in: \_\_\_\_\_